



Beschlussvorlage Nr. B-061/2021

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung von Stellplätzen
(Stellplatzgestaltungssatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Kleinolbersdorf-Altenhain	31.05.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Euba	01.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Mittelbach	07.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Grüna	14.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Einsiedel	22.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Klaffenbach	22.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Röhrsdorf	23.06.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	23.06.2021	öffentlich			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	06.07.2021	nicht öffentlich			
AGENDA-Beirat	20.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 89 Sächsische Bauordnung
§ 4 Sächsische Gemeindeordnung

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzgestaltungssatzung)

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706, 711) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 mit Beschluss-Nr. B-061/2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, in der Stadt Chemnitz eine angemessene Durch- und Eingrünung von Stellplatzanlagen zu fördern sowie den Anteil an wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen zu erhöhen. Durch das Einbringen von Grünelementen soll das Stadtbild und damit das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld gestalterisch aufgewertet werden. Wasserdurchlässige Bodenbeläge sollen zur Verminderung der Bodenversiegelung und damit im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und zur Minderung des Oberflächenabflusses beitragen. Mit dieser Satzung sollen neben den ästhetischen auch die klimatischen, gesundheitlichen sowie ökologischen Bedingungen im Stadtgebiet sukzessive und nachhaltig verbessert werden.

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Chemnitz.
- (2) Diese Satzung regelt Anforderungen an die Beschaffenheit und Begrünung von notwendigen und nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen, sowie ihre Zufahrten. Stellplatzanlagen sind die Anhäufung mehrerer Kraftfahrzeugstellplätze. Zu Kraftfahrzeugen zählen u. a. Kraftwagen, motorgetriebene Zweiräder, Elektrokleinstfahrzeuge sowie selbstbalancierende Fahrzeuge.
- (2) Wasserdurchlässig im Sinne dieser Satzung ist eine Flächenbefestigung mit einer teildurchlässigen Deckschicht, einer vlldurchlässigen Unterlage (Bettungs- und Tragschicht) und einem mehr oder weniger durchlässigen Planum (Untergrund bzw. Erdreich). Der durchschnittliche Abflussbeiwert darf bei maximal 0,7 liegen – das heißt maximal 70 % des Niederschlags darf abflusswirksam werden.

§ 3

Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen

- (1) Die Flächenbefestigungen von ebenerdigen, nicht unterbauten Kraftfahrzeugstellplätzen und ihren Zufahrten sowie für Fahrradabstellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden.
- (2) Kraftfahrzeugstellplatzanlagen mit mehr als 60 m² reine Stellplatzfläche und Fahrradabstellplatzanlagen ab einer Größe von 60 m² sind mit einem Pflanzstreifen vorwiegend mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft einzugrünen. Stellplatz- und Abstellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatz- bzw. Abstellplatzgruppen zu durchgrünen.
- (3) Im Bereich der Stellplatzanlage bzw. Abstellanlage ist je angefangene 60 m² Stellplatzfläche ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm (Stammumfang von wenigstens 14 bis 16 cm, 3mal verpflanzt; Baumart aus der Anlage zur Satzung „Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung“ in der jeweils geltenden Fassung) zur Gliederung der Stellplatzanlage, jeweils in eine Vegetationsfläche (Baumscheibe) von mindestens 6 m² zu pflanzen. Der durchwurzelbare Bodenraum muss für jeden Baum mindestens 10 m³ betragen und ist gegen Verdichtung zu schützen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen anzuordnen.
- (4) Die Stellflächen sind so auszubilden, dass der Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten bzw. Pflanzstreifen hin erfolgen kann.
- (5) Die Teilversiegelung und die Bepflanzung sind in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen.
- (6) Die Herstellung der Begrünungsmaßnahmen hat sowohl nach der Baufertigstellung bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62 SächsBO als auch nach der Nutzungsaufnahme von Vorhaben gemäß § 82 SächsBO spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Stadtverwaltung Chemnitz (Stadtplanungsamt) schriftlich anzuzeigen. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 4

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Für bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen und Verträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gemäß SächsBO, die keine Regelungen zur Beschaffenheit und/oder Begrünung von Kraftfahrzeugstellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen enthalten, gelten die Vorgaben dieser Satzung, ansonsten gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung. Sonstige Vorschriften aufgrund der SächsBO oder des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 SächsBO in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Flächen nicht wasserdurchlässig befestigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Stellplatz- und Abstellplatzanlagen nicht ein- bzw. durchgrünt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung keinen Baum pflanzt, einen Baum pflanzt, der nicht den vorgegebenen Anforderungen entspricht oder die Mindestanforderungen an die Baumscheibe nicht einhält;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Stellplatz- und Abstellplatzanlagen nicht so ausbildet, dass der Regenwasserabfluss nicht zu den Baumstandorten bzw. Pflanzstreifen hin erfolgen kann;
 5. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Teilversiegelung und Bepflanzung nicht in der betreffenden Bauvorlage darstellt;
 6. entgegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung die Begrünungsmaßnahmen nicht im vorgegebenen Zeitraum herstellt oder einen der Satzung entsprechenden Zustand nicht dauerhaft erhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße auf Grundlage des § 87 SächsBO geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der SächsBO bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzgestaltungssatzung)

A Allgemeines

Die Bedeutung urbanen Grüns liegt nicht nur in den ökologisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen, sondern auch in der positiven Beeinflussung von Wohn- und Lebensqualität, Naherholung, Gesundheit, Attraktivität für Bevölkerung und Wirtschaft sowie in der beachtlichen Erbringung von Ökosystemdienstleistungen.

Unter der Prämisse, eine hohe Lebensqualität für die Chemnitzer Bevölkerung nachhaltig zu erreichen, wurde in Diskussion mit dem AGENDA-Beirat, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität und dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit im Spätherbst 2019 die Erstellung eines Masterplanes Stadtnatur als zielführend bestätigt.

Ebenfalls wurde in o. g. Gremien das Vorhaben der Verwaltung, bereits bei der Erstellung des Masterplanes erste Umsetzungsschritte zu vollziehen, begrüßt. Dazu wurde die Verwaltung beauftragt Satzungen zur Begrünung von Fassaden, Dächern, Stellplätzen und zur Verhinderung von Schottergärten zur Beschlussfassung zu erstellen. Die Zielstellungen dieser Satzungen wurden in o. g. Gremien vorab ebenfalls besprochen.

Grundsätzlich ergibt sich die Ermächtigung zur Aufstellungen von Ortssatzungen aus § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Darin ist geregelt, dass die Gemeinden ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln können. Weisungsangelegenheiten können ebenfalls durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt. Näheres dazu ist im vorliegendem Fall in der Sächsische Bauordnung (SächsBO) geregelt. Die Satzungsautonomie gehört zum Kernbereich der Selbstverwaltung und ermöglicht es der Gemeinde, ihr Ortsrecht individuell auszugestalten.

Vorgaben zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder haben ihre Ermächtigung entweder im BauGB als bauordnungsrechtliche Festsetzungen als Teil eines verbindlichen Bauleitplans oder als eigenständige Satzung nach SächsBO, z. B. als Ortsgestaltungssatzung. Die Satzung findet ihre Ermächtigung in § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 SächsBO. Laut Kommentierung zu § 89 Abs. 1 Nr. 6 (jetzt Nr. 7) SächsBO (Jäde/Dirnberger/Bauer, Bauordnungsrecht Sachsen, Rn. 50) dient die Ermächtigung der Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere in Innenstadtbereichen. Für eine gesunde Wohnwelt dürften gestimmte Mengen und Arten von Pflanzen vorgeschrieben werden.

Damit es hierbei nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, soll die Satzung für das gesamte Stadtgebiet Geltung erlangen. Der Verwaltung ist bewusst, dass mit dieser Satzung für das gesamte Stadtgebiet Vorgaben für jedermann entstehen, die auch bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB künftig gelten sollen. Um die nachfolgende Satzung um- und durchzusetzen, bedarf es eines angemessenen Kontroll- und Verwaltungsaufwandes. Um eine gerechte Anwendung im gesamten Stadtgebiet für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu ermöglichen, hat sich die Verwaltung bewusst dafür entschieden, dass die Satzung zur Stellplatzgestaltung nur ab bestimmten Größenvorgaben Anwendung finden soll.

Die Stadt Chemnitz ist geprägt von einem hohen Anteil an Verkehrsflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr. Insbesondere große unbegrünte und unstrukturierte Stellplatzanlagen beeinträchtigen das Stadtbild, aber auch das Lokalklima im jeweiligen Gebiet. Zudem hat die Versiegelung des Bodens in den letzten Jahren weiter zugenommen. Natürliche Bodenfunktionen, wie Wasserdurchlässigkeit oder -speicherfähigkeit, Bodenfruchtbarkeit sowie Lebensraum für Organismen, gehen zunehmend verloren.

Ziel dieser Satzung ist es, das Flächenpotential von Stellplatz- und Abstellplatzanlagen zu nutzen, um einerseits durch **mehr Grün in der Stadt**

- das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld ansprechender zu gestalten,
- die Aufenthaltsqualität zu fördern,
- Anlagen durch Bäume funktional und optisch zu gliedern,
- Anlagen durch Bepflanzungen zu angrenzenden Straßen und Wegen abzugrenzen.

Andererseits verfolgt die Satzung mit der Erhöhung des Anteils an bepflanzten Böden und **wasser-durchlässigen Bauweisen** das Ziel,

- die zunehmende Oberflächenversiegelung zu begrenzen und langfristig zu reduzieren,
- die Grundwasserneubildung zu unterstützen,
- das Niederschlagswasser direkt zur Bewässerung der Bepflanzung zu nutzen,
- die Niederschlagswasserrückhaltung zu erhöhen (Starkregenvorsorge),
- durch deutlich geringere Abflussmengen die Kanalisation und Kläranlagen zu entlasten.

Eine wirksame Begrünung sowie ein geringerer Versiegelungsgrad können der zunehmenden Überhitzung unserer Stadt entgegenwirken und das Lokalklima verbessern (Hitzevorsorge). Je geringer der Versiegelungsgrad des Bodens ist, desto höher sind die Versickerungs- und Verdunstungsleistungen. Feuchtere Umgebungsbedingungen und die Beschattung der teilversiegelten Flächen mindern die körperliche Belastung von Menschen in den Sommermonaten. Zudem filtern Bäume und Pflanzen Luftschadstoffe und grobe Staubpartikel aus der Luft, die Luftqualität wird verbessert. Durch eine der Satzung entsprechende Gestaltung verringert sich auch die Lärmbelastung.

Die Etablierung von Pflanzstreifen und Bäumen ist außerdem bedeutend für das Ökosystem in der unmittelbaren Umgebung. Die Standorte bieten für Tiere und Pflanzen geeignete Lebensraumstrukturen und fördern damit die biologische Vielfalt in Chemnitz.

Im Hinblick auf die verkehrsplanerischen Ziele, den Radverkehr weiterhin zu stärken und den Anteil des Radverkehrs am Modal Split zu erhöhen, bedarf es auch entsprechender und vor allem mehr Abstellanlagen von Fahrrädern jeglicher Art. Daher sind auch solche neu zu versiegelnden Flächen von den Regelungen dieser Satzung betroffen.

Mit der Stellplatzgestaltungssatzung sollen in Chemnitz städtebaulich und ökologisch wünschenswerte unversiegelte Flächen mit dauerhafter Begrünung geschaffen werden. Jede Fläche leistet einen positiven Beitrag für das Stadtbild, die menschliche Gesundheit, den Wasserhaushalt, die natürlichen Bodenfunktionen, das Lokalklima, die Klimaanpassung und die Artenvielfalt im urbanen Raum.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Absatz 1 setzt für diese Satzung einen auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Chemnitz festgelegten örtlichen Geltungsbereich fest.

Absatz 2 legt den sachlichen Anwendungsbereich der Satzung fest. Die Satzung umfasst entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 SächsBO Regelungen zur Beschaffenheit und Begrünung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen. Der sachliche Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch nicht nur auf die nach § 49 Abs. 1 SächsBO notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder, sondern gilt auch für nicht notwendige, also freiwillig hergestellte.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 dient der genaueren Bestimmung des Begriffes „Kraftfahrzeugstellplätze“. Die Definition

gemäß § 2 Abs. 7 SächsBO wird für diese Satzung um die Zufahrten ergänzt. Um bereits deutlich im Satzungstext klarzustellen, dass diese Satzung auch für neuere Formen von Kraftfahrzeugen gilt, werden diese in Satz 3 beispielhaft genannt.

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffes „wasserdurchlässig“. Satz 1 bezieht sich dabei auf die Durchlässigkeit aller Schichten und somit auf ein auf diese Bauweise abgestimmtes System. Satz 2 legt den maximalen Abflussbeiwert für die Flächenbefestigung fest.

Zu § 3 Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Paragraf 3 enthält mit den Absätzen 1 bis 4 die konkreten Anforderungen an die Beschaffenheit und die Begrünung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen. Insbesondere durch die stadtweite Anwendung dieser Vorgaben können die unter „A Allgemeines“ aufgeführten positiven Auswirkungen zum Tragen kommen. Jede einzelne Fläche trägt dazu bei, Chemnitz bezüglich der aktuellen und zukünftigen klimatischen Bedingungen widerstands- und anpassungsfähiger und vor allem lebenswerter zu gestalten. Jede Vorgabe wurde unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen gegeneinander abgewogen. So werden nur zumutbare Regelungen getroffen, die den Einzelnen im Allgemeinen nicht überfordern, für die Allgemeinheit und damit das öffentliche Interesse jedoch zielführend sind.

Absatz 1 regelt die Anforderung an die Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen und begrenzt diese klarstellend auf ebenerdige, nicht unterbaute Anlagen. Um die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen deutlich zu verringern, sollen die Stellplätze wasserdurchlässig hergestellt werden. Eine Versickerung des Niederschlags kann durch eine vollflächig poröse und versickerungsaktive Deckschicht oder durch wasserdurchlässige Sickeröffnungen (z. B. splittgefüllte Fugen) in der Deckschicht erfolgen.

Absatz 2 enthält die gestalterischen Anforderungen, Stellplatz- und Abstellplatzanlagen ab einer bestimmten Fläche durch Bäume und Sträucher dauerhaft einzugrünen. Die Flächenangabe von 60 m² entspricht der Größe von fünf Kraftfahrzeugstellplätzen (5 m x 2,5 m), welche den üblichen Festsetzungen zu Stellplatzbegrünungen in Bebauungsplänen gleichkommt. Da jedoch die Formen der Mobilität permanent im Wandel sind, wurden in dieser Satzung flächenbezogene Angaben verwendet. Bei größeren Anlagen werden höhere Anforderungen insbesondere an die Bepflanzung in der Fläche gestellt. Zur Information sind im Anhang Auszüge aus der vom Stadtrat beschlossenen Pflanzenliste enthalten, welche Angaben und Hinweise zur Verwendung, Angaben zum Standort sowie die Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit bzw. Toleranz von Trockenheit und Hitze entnommen werden können. Die Regelung zielt auf die Abschirmung von Stellplätzen gegenüber Straßen und Wegen ab. Dies soll angrenzende Gebiete vor Sichtbeeinträchtigungen, Staub und Lärm schützen. Auf großen Stellplatzanlagen dienen Bepflanzungen einer räumlichen Gliederung und einer besseren Übersicht auf den weiträumigen Parkflächen.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, jeweils ab einer bestimmten Fläche einen Laubbaum zu pflanzen. Es werden konkrete Anforderungen an den zu pflanzenden Baum sowie dessen Vegetationsfläche gestellt. Die Auswahl der Baumart richtet sich nach der jeweils geltenden „Pflanzenliste zur Anwendung in der Bauleitplanung in der Stadt Chemnitz“. Auszüge der aktuellen Fassung der Pflanzenliste sind als Anhang der Satzung beigelegt. Auch teilversiegelte Stellplatz- und Abstellplatzanlagen stellen lokale Wärmeinseln im Stadtgebiet dar. Die angestrebte Erhöhung der Pflanzendichte auf diesen Flächen soll durch ihre Kühlwirkung zur Entschärfung derartiger Wärmeinseln beitragen. Grundlage für die Festlegung, je angefangene 60 m² einen großkronigen Laubbaum zu pflanzen, ist die Annahme, dass ein großkroniger Baum weitestgehend eine Überschattung von fünf Kraftfahrzeugstellplätzen ermöglicht sowie ausreichend Raum für die Entwicklung der Baumkronen vorhanden ist.

Absatz 4 fordert eine Neigung der Fläche, durch welche das Niederschlagswasser in Richtung der Bepflanzung abfließt. Im Sinne einer wassersensiblen Stadt wird mit dieser Regelung die Verwendung von Niederschlagswasser zur Bewässerung der jeweiligen Stellplatzbäume bzw. Pflanzstreifen angestrebt. Zudem soll das Wasser, wie auch schon durch die Verwendung wasserdurchlässiger

Bodenbeläge, möglichst vor Ort versickern. Ein direktes Einleiten des anfallenden Wassers in die Kanalisation soll vermieden werden.

Absatz 5 verpflichtet zur Darstellung des geplanten Zustandes der Stellplätze bzw. Abstellplätze entsprechend den Regelungen dieser Satzung in den betreffenden Bauvorlagen.

Absatz 6 regelt den spätesten Zeitpunkt und die Anzeige der Fertigstellung. Satz 3 stellt klar, dass ein der Satzung entsprechender Zustand auf Dauer zu erhalten ist. Hieraus ergibt sich, dass Bepflanzungen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden müssen und eine Beseitigung nicht zulässig ist.

Zu § 4 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Sofern in den genannten Satzungen keine Regelung zur Stellplatzgestaltung enthalten ist, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Wenn die Stellplatzgestaltung in einer der genannten Satzungen bereits geregelt ist, so gilt diese Regelung.

Zu § 5 Abweichungen

Paragraf 5 verweist auf § 67 SächsBO, welcher es dem Bauherrn ermöglicht, eine Ausnahme von dieser Satzung zu beantragen. Die Zulassung von Abweichungen, von Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen dieser Satzung ist gesondert schriftlich im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt dies entsprechend.

Abweichungen von § 3 dieser Satzung können z. B. dann zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen hydrogeologischer oder bodenmechanischer Bedingung, wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen Verhinderung erhöhter Schadstoffeinträge, wegen des Vorkommens von Altlasten oder wegen der Ansprüche an eine barrierefreie Gestaltung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand auf diesen Flächen erfüllt werden können.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

Unter **Absatz 1 und 2** wird geregelt in welchen Fällen von einer Zuwiderhandlung gemäß der Regelungen dieser Satzung ausgegangen werden kann. Weiterhin wird bestimmt, dass Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße nach § 87 SächsBO geahndet werden können.

Zu § 7 Übergangsvorschrift

Paragraf 7 stellt klar, dass bei Vorhaben, bei denen das bauaufsichtliche Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden ist, die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung finden.

Zu § 8 Inkrafttreten

Paragraf 8 enthält die formelle Regelung, die notwendig ist, die Satzung wirksam werden zu lassen.

ANHANG

Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung

Auszug Bäume und Sträucher

Hinweis zu den Pflanzlisten Bäume und Sträucher:

Im Stadtgebiet von Chemnitz sind die Bodenverhältnisse mehr oder weniger einheitlich. Auf eine detaillierte Auflistung der Standortansprüche wurde daher verzichtet. Angaben und Hinweise zur Verwendung wurden aber fast bei jeder Art aufgeführt. Neben Angaben zum Standort wurde die Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit bzw. Toleranz von Trockenheit und Hitze angegeben.

Bäume über 20 m Höhe (großer Platzbedarf)

	Standortbedingungen	Bemerkungen
Stiel-Eiche <i>Quercus robur</i>	normal	für eine Vielzahl von Tierarten Lebensraum
Winter-Linde <i>Tilia cordata</i>	normal, nicht empfindlich gegen Trockenheit und Hitze	häufig gepflanzter Baum, empfindlich gegenüber Tausalz und Luftverschmutzung
Berg-Ahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	nicht an trockenen Standorten, eher halbschattig	
Gewöhnliche Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	mäßig trockenheits- und hitzetolerant, guter Boden, frischer bis feuchter Boden	aufgrund des Eschentriebsterbens aktuell wenig gepflanzt
Gewöhnliche Kiefer <i>Pinus sylvestris</i>	sonnig, anspruchslos, trockenheits- und hitzetolerant	
Rot-Buche <i>Fagus sylvatica</i>	nur an schattigen bis halbschattigen Standorten	imposanter Baum, ohne forstliche Beeinflussung wäre die Buche der häufigste Waldbaum in Chemnitz
Trauben-Eiche <i>Quercus petraea</i>	geeignet für trockene Standorte	kommt in Chemnitz selten vor, vor allem an trockenen Standorten
Hänge-Birke <i>Betula pendula</i>	anspruchslos	Pionierbaumart, kommt oft auch von selbst
Berg-Ulme <i>Ulmus glabra</i>	halbschattig, guter Boden, nicht trockenheits- und hitzetolerant	aufgrund einer Pilzinfektion in den 1970er Jahren, die durch den Ulmensplintkäfer übertragen wurde, kommen Ulmen nur noch selten vor
Schwarz-Erle <i>Alnus glutinosa</i>	nur für feucht-nasse Standorte geeignet	an Gewässern
Spitz-Ahorn <i>Acer platanoides</i>	auch für trockene Standorte geeignet	hat sich in Chemnitz ausgebreitet
Sommer-Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	auch für trockene Standorte geeignet	frostempfindlich
Gehölze aus wärmebegünstigteren Gegenden Deutschlands		
Feld-Ulme <i>Ulmus minor</i>	vor allem Flussauen	Flachlandart
Flatter-Ulme <i>Ulmus laevis</i>	nur für Auenbereiche (z. B. am Chemnitzfluss)	nicht in höheren Lagen vorkommend, in Chemnitz wohl nicht heimisch
Ess-Kastanie <i>Castanea sativa</i>	sehr wärmebedürftig, trockenheits- und hitzetolerant	Höhe 20-25 m, spätfrostempfindlich, nur im Siedlungsbereich pflanzen, wahrscheinlich nicht in Deutschland heimisch, wohl von den Römern eingeführt

Bäume von 10 bis 20 m Höhe (kleinwüchsige Bäume)

	Standortbedingungen	Bemerkungen
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	eher besserer Boden	auch gern als Schnitthecke gepflanzt
Feld-Ahorn <i>Acer campestre</i>	anspruchlos	auch als Hecke geeignet
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>		
Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	eher besserer Boden	
Bruch-Weide <i>Salix fragilis</i>	feucht-nasse Standorte	typischer Baum an Flüssen, Pflanzung an Teichen – Die Hybridart Hohe Weide <i>Salix x rubens</i> sollte nicht gepflanzt werden.
Gehölze aus wärmebegünstigteren Gegenden Deutschlands		
Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i>	südexponierte Hänge	nicht für saure Böden geeignet, nur im Siedlungsbereich pflanzen
Speierling <i>Sorbus domestica</i>	südexponierte Hänge	submediterrane Art, nicht für saure Böden geeignet, nur im Siedlungsbereich pflanzen

Sträucher bzw. kleinere Bäume von 5 bis 10 m Höhe

Neu aufgenommen wurden Kultur-Obstbäume. Sie gelten nicht als heimische Gehölze, aber sie sind aus heimischen Wildarten gezüchtet und haben eine sehr große Bedeutung für die Tierwelt, wenn sie als langlebige Hochstämme gepflanzt werden.

	Standortbedingungen	Bemerkungen
Wild-Apfel <i>Malus sylvestris</i>		
Wild-Birne <i>Pyrus pyraeaster</i>		
Gewöhnliche Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	feuchter und schattiger Standort	
Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	anspruchlos	Bienenweide, Pionierbaumart, kommt oft auch von selbst
Eibe <i>Taxus baccata</i>	schattig	Giftpflanze
Obstbäume		
Kultur-Apfel <i>Malus domestica</i>		Hochstamm verwenden
Kultur-Birne <i>Pyrus communis</i>		Hochstamm verwenden, z. T. auch über 10 m hoch
Süß-Kirsche <i>Prunus avium</i>		Hochstamm verwenden
Kultur-Pflaume <i>Prunus domestica</i>		Hochstamm verwenden
Walnuss <i>Juglans regia</i>	empfindlich gegen Winterkälte und Spätfrost	auch deutlich über 10 m hoch
Gehölze aus wärmebegünstigteren Gegenden Deutschlands		
Echte Mehlbeere <i>Sorbus aria</i>	südexponierte Hänge	nur im Siedlungsbereich pflanzen

Die Festsetzung von Gehölzpflanzungen im Rahmen der Bauleitplanung betrifft nicht die ganze Fläche des Grundstücks, so dass ein Gestaltungsspielraum für den Bauherrn bleibt. So können z. B. auch weitere Obstgehölze wie Sauerkirsche, Quitte, Aprikose und Pfirsich gepflanzt werden.

Sträucher bis zu 5 m Höhe

	Standortbedingungen	Bemerkungen
Gewöhnlicher Schneeball <i>Viburnum opulus</i>		
Zweigrieffliger Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>		
Eingrieffliger Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>		
Großkelchiger Weißdorn <i>Crataegus rhipidophylla</i>		
Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>	nicht sehr sonnen-exponiert pflanzen	Nährstoffzeiger, wird 3 bis max. 10 m hoch
Schlehe <i>Prunus spinosa</i>		starke Ausbreitung durch Wurzelschösslinge
Hunds-Rose <i>Rosa canina</i>		
Hecken-Rose <i>Rosa corymbifera</i>		
Graugrüne Rose <i>Rosa dumalis</i>		
Hirsch-Holunder <i>Sambucus racemosa</i>	saurer Boden	nur waldnah pflanzen, besonders im südlichen und westlichen Stadtgebiet
Haselnuss <i>Corylus avellana</i>	schattig-halbschattig, eher guter Boden	wird bei günstigen Bedingungen auch bis 6 m hoch
Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaeus</i>		Giftpflanze
Faulbaum <i>Frangula alnus</i>	frisch-feuchter Boden und eher schattiger	
Rote Heckenkirsche <i>Lonicera xylosteum</i>	sonnig	wärmeliebende Art
Schwarze Heckenkirsche <i>Lonicera nigra</i>	Schattenpflanze	montan verbreitet (Gebirge), Pflanzung nur im südlichen Stadtgebiet
Ohr-Weide <i>Salix aurita</i>	an feucht-nassen Standorten	
Purpur-Weide <i>Salix purpurea</i>	auf feuchtem Boden	
Korb-Weide <i>Salix viminalis</i>	auf feuchtem Boden	
Gewöhnlicher Wacholder <i>Juniperus communis</i>	lichtbedürftig	
Besenginster <i>Cytisus scoparius</i>	lichtbedürftig	
Brombeere <i>Rubus fruticosus agg.</i>		
Himbeere <i>Rubus idaeus</i>		
Gehölze aus wärmebegünstigteren Gegenden Deutschlands		
Berberitze <i>Berberis vulgaris</i>		keine andere <i>Berberis</i> -Art verwenden!

Standortbedingungen	Bemerkungen
Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>	
Echte Felsenbirne <i>Amelanchier ovalis</i>	
Liguster <i>Ligustrum vulgare</i>	

Pflanzenliste für Straßenbäume in der Bauleitplanung

Bäume über 20 m Höhe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Esche Sorte 'Westhofs Glorie'	<i>Fraxinus excelsior</i> 'Westhofs Glorie'
Gleditschie 'Inermis'	<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Inermis'
Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Sumpf-Eiche	<i>Quercus palustris</i>
Lichte Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Sandraudiga'
Silber-Linde 'Brabant'	<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant'
Kaiser-Linde	<i>Tilia europaea</i> 'Pallida'
Gefülltblühende Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i> 'Baumannii'
Fächerblattbaum	<i>Ginkgo biloba</i>
Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x hispanica</i> (Syn.: <i>Platanus x acerifolia</i>)

Bäume 10 bis 20 m Höhe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feld-Ahorn 'Elsrijk'	<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'
Spitz-Ahorn 'Cleveland'	<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'
Spitz-Ahorn 'Columnare'	<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'
Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'
Esche 'Greessink'	<i>Fraxinus excelsior</i> 'Greessink'
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>
Blumen-Esche 'Rotterdam'	<i>Fraxinus ornus</i> 'Rotterdam'
Gleditschie 'Skyline'	<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'
Hopfen-Buche	<i>Ostrya caprinifolia</i>
Trauben-Kirsche 'Schloss Tiefurt'	<i>Prunus padus</i> 'Schloss Tiefurt'
Säulen-Eiche	<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata'
Säulen-Eiche 'Kloster'	<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata Kloster'
Einblatt-Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Unifolia' (Syn.: <i>Robinia pseudoacacia</i> 'Monophylla')
Krim-Linde	<i>Tilia x euchlora</i>
Papier-Birke	<i>Betula papyrifera</i>
Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>
Virginischer Wacholder	<i>Juniperus virginiana</i>
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i>
Resista-Ulme 'New Horizon'	<i>Ulmus resista</i> 'New Horizon'

Bäume 5 bis 10 m Höhe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Baum-Felsenbirne 'Robin Hill'	<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'
Spiegelrinden-Kirsche	<i>Prunus x schmittii</i>

Diese Arten und Sorten haben sich unter Chemnitzer Standortbedingungen bereits überwiegend bewährt. Zusätzliche kleinkronige Sorten insbesondere Kugelbäume werden nicht empfohlen, da das herzustellende notwendige Lichtraumprofil dem natürlichen Habitus entgegensteht.

Diese Pflanzenlisten für Straßenbäume in der Bauleitplanung werden in den Stadtteilen der kompakten Stadt angewendet. Sie gelten nicht automatisch für die aufgelockerten Stadtteile entsprechend der Abbildung in Anlage 2 Nr. 6.